



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Stand 14.08.2020

Grundlage:

NRW Corona-Schutzverordnung (Stand 12.08.2020 gültig bis 31.08.2020)

insbesondere § 9 Sport

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen

(3) Für das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer gilt Absatz 7.

(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

(7) Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.

Maßnahmen:

1. Trainingstage sind Montag und Freitag ab 18.00 Uhr nach Freigabe durch die Standaufsicht. Die Anweisungen der Standaufsicht sind Folge zu leisten.
2. Trainingsgruppen außerhalb der Trainingstage sind nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden möglich.
3. Auf der gesamten Anlage ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Richtungen einzuhalten.
4. Auf der gesamten Anlage (Ausnahme während der sportlichen Aktivität) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
5. Jeder der die Anlage betritt, muss sich in die Liste zur einfachen Rückverfolgbarkeit eintragen. (Für jeden Tag eine neue Liste; Aufbewahrung 4 Wochen (DSGVO))
6. Jeder der die Anlage betritt muss sich vorher die Hände am Eingang desinfizieren.
7. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Unwohlsein ist der Zugang zu verweigern.
8. Vor jedem Training bzw. Veranstaltung ist die Zu- und Abluft einzuschalten.
9. Die Standaufsichten sind verpflichtet immer einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
10. Es dürfen sich während des Trainingsbetriebes nie mehr als 10 Personen auf dem LG-Stand und 5 Personen auf dem KK-Stand aufhalten. Dazu zählt auch die Standaufsicht. Ansonsten gilt Punkt 3
11. Jeder Schütze reinigt bzw. desinfiziert nach dem Training seinen Stand und das Sportgerät des Vereins selbstständig mit den dafür bereit gestellten Mitteln.
12. Der Kontakt außerhalb der Trainingszeiten ist auf ein Minimum zu beschränken.
13. Getränke werden in kleinen Flaschen ausgegeben. Sollten Gläser benutzt werden, sind diese selbstständig in die Spülmaschine zu räumen und diese nach jedem Trainingsabend anzustellen.
14. Die Toiletten sind selbstständig nach der Benutzung wieder zu desinfizieren. Nach dem Toilettengang sind selbsterklärend die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.
15. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts durch die Standaufsicht der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.